

**Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) und seine
Ausschüsse
- 1. Änderung -**

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014 S. 288) i.d.d.g.F. in seiner Sitzung am **10.03.2021** folgende **1. Änderung** der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

1. Nach Abschnitt IV (Öffentlichkeitsarbeit) wird folgender neuer Abschnitt V. eingefügt:

**V. Abschnitt
Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen**

**§ 21
Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen
in außergewöhnlichen Notsituationen**

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Gemeinderat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 9 bis 12, 14, 15, 17 und 18, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.

(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit

besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

2. Aus Abschnitt V. (Schlussvorschriften, Inkrafttreten) wird Abschnitt VI.

3. Die bisherigen §§ 21 bis 24 werden die §§ 22 bis 25.

4. § 24 Sprachliche Gleichstellung wird neugefasst:

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

5. Inkrafttreten:

§ 25 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) und seine Ausschüsse tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Ilsenburg (Harz), den

.....
Jens-Peter Mischler
Vorsitzender des Stadtrates